

Verkündet
am 16. Mai 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Metzgers Joseph O [REDACTED], G [REDACTED], E [REDACTED],
C [REDACTED] C [REDACTED] P [REDACTED] G [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, A [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Mai 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 5. Oktober 1961 aufgehoben und der Rechtsstreit
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 28. November 1897 in Myslowitz bei Kattowitz geborene jüdische Kläger wanderte im Jahre 1937 nach Ecuador aus. Er macht Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Oktober 1953 und eine Rente ab 1. November 1953 zu zahlen, welche sich bei Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes und bei Annahme eines Hundertsatzes von 40 errechnen.

In der Klageschrift ist Rechtsanwalt Dr. Munster als Prozeßbevollmächtigter bezeichnet. Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] ist beim Landgericht in Düsseldorf als Rechtsanwalt zugelassen. Er wohnt in London und unterhält dort sein Hauptbüro, auf dem außer ihm mehrere juristische Mitarbeiter tätig sind, unter anderem der beim Landgericht in Hannover zugelassene Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED]. Ein zweites Büro unterhält er in Düsseldorf. Im ersten Rechtszug hat Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] sämtliche für den Kläger eingereichten Schriftsätze, einschließlich der Klageschrift, unterzeichnet, und zwar stets in folgender Weise: "Dr. R. M. [REDACTED], Rechtsanwalt, durch Dr. AM K. [REDACTED], Rechtsanwalt." In den Schriftsätzen ist oben Rechtsanwalt Dr. B. M. [REDACTED] aufgeführt, dazu die Anschrift seiner beiden Büros in Düsseldorf und in London. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht ist für den Kläger niemand erschienen.

- 3 -

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. In dem Urteilseingang ist Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED], Düsseldorf, S. [REDACTED]straße [REDACTED], als Prozeßbevollmächtigter des Klägers aufgeführt. Das Urteil ist Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] unter der vorerwähnten Anschrift zugestellt worden.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und seine Ansprüche weiter verfolgt. Der Berufungsschriftsatz, der zugleich die Begründung enthält, ist von Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] unterzeichnet.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach § 221 Abs. 1 BEG zulässig, so daß eine ausdrückliche Zulassung durch das Berufungsgericht nicht veranlaßt war. Die Revision ist auch begründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung verworfen, weil Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] nicht beim Oberlandesgericht in Koblenz als Rechtsanwalt zugelassen sei und den Kläger auch nicht im ersten Rechtszug vertreten habe. Nach seinen Feststellungen war Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] im ersten Rechtszug



mit umfassender Prozeßvollmacht seitens des Klägers ausgestattet. Es hat jedoch aus der Tatsache, daß Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] keinen Schriftsatz selbst unterschrieben hat und auch in der mündlichen Verhandlung nicht aufgetreten ist, gefolgert, daß Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] den Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht selbst vor Gericht verantwortlich geführt und daher den Kläger nicht vor dem Landgericht im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG vertreten habe.

Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht den Begriff des "Vertretens" im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG verkannt hat. Ein Prozeßbevollmächtigter ist auch dann im Sinne des § 224 BEG nach außen als Vertreter seiner Partei aufgetreten, wenn der Rechtsstreit durch einen anderen Rechtsanwalt geführt worden ist, der als Vertreter des Prozeßbevollmächtigten aufgetreten ist, und der den Prozeßbevollmächtigten bei dem Gericht, bei dem die Sache anhängig war, vertreten konnte. Der erkennende Senat hat dies im Beschluß vom 22. September 1961 - IV ZB 315/61 -, RzW 1962, 90 Nr. 37, ausgesprochen, und seine Auffassung in zwei weiteren Entscheidungen vom 28. März 1962 - IV ZB 71/62 - und vom 11. April 1962 - IV ZB 100/62 - aufrechterhalten und eingehend begründet. Wie in diesen Entscheidungen ausgeführt ist, ist Vertreter einer Partei im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG ein Rechtsanwalt, der in solcher Weise zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden ist, daß er den Rechtsstreit verantwortlich zu führen hat und der auch nach außen, dem Gericht und dem Gegner gegenüber als ein mit solcher Vollmacht ausgestatteter Prozeßbevollmächtigter aufgetreten ist. Der Rechtsanwalt, dem eine solche Vollmacht von der Partei erteilt worden ist, ist auch dann nach außen als Vertreter dieser Partei aufgetreten, wenn er sich bei einzelnen oder auch bei allen von ihm vorzunehmenden Prozeßhandlungen durch einen anderen Rechtsanwalt hat ordnungsgemäß vertreten lassen.

Das ist der Fall, wenn er den ihn Vertretenden zum Vertreter bestellt hat, wenn dieser den Prozeßbevollmächtigten bei dem Gericht, bei dem die Sache im ersten Rechtszug anhängig war, vertreten konnte und wenn er zu erkennen gegeben hat, daß er als Vertreter für den Prozeßbevollmächtigten handelt.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Klage und die später eingereichten Schriftsätze sind von Rechtsanwalt Dr. K. als Vertreter des Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. M. unterzeichnet. Rechtsanwalt Dr. K. konnte Rechtsanwalt Dr. M. in dem Verfahren vor dem Landgericht vertreten, da dort nach § 224 Abs. 1 BEG kein Anwaltszwang besteht.

Die Tatsache, daß Rechtsanwalt Dr. M. nach seiner eigenen Darstellung eine große Zahl von Prozessen in Entschädigungssachen führt, daß er mehrere Mitarbeiter, die selbst als Rechtsanwälte bei deutschen Gerichten zugelassen sind, beschäftigt, und daß diese für ihn die Prozesse teilweise ohne seine Mitwirkung selbständig führen, rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Die Entscheidung darüber, ob die Förmlichkeiten der Berufung gewahrt sind, kann mit Rücksicht auf die Gebote der Rechtssicherheit nur nach formalen äußeren Umständen erfolgen. Dazu gehört auch die Frage, ob die Partei vor dem Berufungsgericht ordnungsgemäß vertreten ist. Soweit es nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG darauf ankommt, ob ein Rechtsanwalt die Partei vor dem Landgericht vertreten hat, kann allein darauf abgestellt werden, ob dieser Rechtsanwalt im ersten Rechtszug zu einem mit umfassender Vollmacht versehenen Prozeßbevollmächtigten bestellt worden war und ob er nach außen dem Gericht und dem Gegner gegenüber den Rechtsstreit verantwortlich geführt hat. Soweit er sich in einer gesetzlich

zulässigen Weise bei der Führung des Rechtsstreits hat vertreten lassen, kann nicht darauf abgestellt werden, ob und in welchem Maße er die Prozeßführung selbst beeinflußt hat. Von solchen aus den Akten niemals ersichtlichen, dem Gericht und dem Gegner verborgenen Umständen kann die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht abhängen.

Anders wäre es, wenn sich ergeben würde, daß dem Prozeßbevollmächtigten nur eine formal dem § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG entsprechende Stellung verschafft werden sollte, um ihm entgegen dem § 78 ZPO zu ermöglichen, die Partei im zweiten Rechtszug zu vertreten. Das wäre der Fall, wenn dem Prozeßbevollmächtigten nur formal eine Vollmacht erteilt worden wäre und wenn in Wirklichkeit ein anderer den Rechtsstreit in eigener Verantwortung geführt hätte, der nur zum Schein als Vertreter für den nur formal Bevollmächtigten aufgetreten wäre. Das wird in der Regel angenommen werden können, wenn der "Vertretende" mit dem Prozeßbevollmächtigten weder durch eine echte Sozietät noch durch ein abhängiges Dienstverhältnis verbunden ist.

So liegt der hier zu entscheidende Fall nicht. Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] war zum Prozeßbevollmächtigten bestellt. Er trug auch allein der Partei gegenüber die Verantwortung für den Rechtsstreit. Das war dem Gericht und dem Gegner erkennbar. Er hat nur die ihm obliegenden Aufgaben durch einen von ihm in seiner Kanzlei angestellten, von ihm abhängigen und an seine Weisung gebundenen Rechtsanwalt wahrnehmen lassen. Dieser wurde als sein Vertreter tätig. Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] trug jedoch weiter allein die Verantwortung für die Führung des Rechtsstreits. Dadurch, daß Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] in seinen Büros mehrere Rechtsanwälte als Hilfsarbeiter beschäftigt und sich von diesen vertreten läßt,

vervielfältigt er nur seine Arbeitskraft. Sicherlich liegt dieses, soweit es sich um die Vertretung der von ihm vertretenen Verfolgten vor dem Berufungsgericht handelt, nicht in deren Interesse. § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG muß auch eng ausgelegt werden, um die Verfolgten ~~an~~ vor. Nachteilen zu schützen. Aus den dargelegten, sich aus dem Wesen der Förmlichkeiten ergebenden Gründen kann er aber nicht dahin einschränkend ausgelegt werden, daß nur der Rechtsanwalt, der persönlich den Rechtsstreit im ersten Rechtszug geführt hat, den Kläger auch vor dem Berufungsgericht vertreten kann. Ebenso ist es aus diesen Gründen unmöglich, darauf abzustellen, in welchem Umfang der Prozeßbevollmächtigte sich im ersten Rechtszug hat vertreten lassen. Es muß vielmehr den für die Wahrung der Standespflichten des Rechtsanwalts verantwortlichen Organen überlassen bleiben, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß der Rechtsanwalt seine Aufgaben in solcher Weise wahrnimmt, wie es das Gesetz von ihm verlangt.

Nach allem hat Rechtsanwalt Dr. Munster den Kläger im ersten Rechtszug vertreten. Er konnte daher nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG die Berufung beim Oberlandesgericht in Koblenz einlegen. Die Berufung, deren sonstige Förmlichkeiten gewahrt sind, ist somit zulässig.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur sachlichen Entscheidung über den Anspruch an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Maaß

Raske

Dr. Graf

Johannsen